

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeiner Teil

Mit dem Emissionsgesetz-Luft 2018 (EG-L 2018), BGBl. I Nr. 75/2018, wurden die Vorgaben der Richtlinie 2016/2284/EU über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/18/EG, ABl. Nr. L 344 vom 17.12.2016 S. 1 (NEC-RL), in nationales Recht umgesetzt.

Das EG-L 2018 legt nationale Emissionsreduktionsverpflichtungen fest, die ab 2020 und 2030 für die fünf Luftschadstoffe Schwefeldioxid (SO₂), Stickstoffoxide (NO_x), flüchtige organische Verbindungen außer Methan (NMVOC), Ammoniak (NH₃) und Feinstaub (PM_{2,5}) gelten. Diese Verpflichtungen sind als Prozentsatz gegenüber den Emissionen des Basisjahres 2005 in der Anlage 1 des EG-L 2018 normiert. Die Einhaltung der Emissionsreduktionsverpflichtungen wird anhand von nationalen Emissionsinventuren und Emissionsprognosen beurteilt, die in regelmäßigen Abständen zu erstellen sind.

Zur Erfüllung der Emissionsreduktionsverpflichtungen ist von der Bundesregierung ein nationales Luftreinhalteprogramm mit konkreten Reduktionsmaßnahmen zu erstellen, umzusetzen und regelmäßig zu überarbeiten. Das nationale Luftreinhalteprogramm wurde am 31.7.2019 von der Bundesregierung beschlossen und gemäß § 6 Abs. 6 EG-L 2018 kundgemacht. Mit den im nationalen Luftreinhalteprogramm enthaltenen Maßnahmen werden bei den meisten Schadstoffen erhebliche Emissionsminderungen erzielt, die eine Einhaltung der Reduktionsziele erwarten lassen. Die für die Einhaltung der Klima- und Energieziele 2030 erforderlichen zusätzlichen Maßnahmen werden zu einem weiteren deutlichen Emissionsrückgang bei den Luftschadstoffen führen, durch den die Zielerreichung auch bei Stickstoffoxiden und Feinstaub gesichert wird.

Eine Herausforderung stellt jedoch die Situation bei Ammoniak dar. Ammoniak ist ein Reizgas, das in der Luft relativ rasch mit anderen Luftschadstoffen (SO₂ und NO_x) reagiert und dabei sekundäre anorganische Partikel bildet. Diese Partikel haben einen hohen Anteil an der aus gesundheitlicher Sicht besonders problematischen Belastung durch Feinstaub. Hohe Ammoniakkonzentrationen bewirken aber auch direkte Schäden an Pflanzen und tragen zur Versauerung von Böden und Gewässer und so zur Eutrophierung von Ökosystemen bei, was wiederum mitverantwortlich für den deutlichen Rückgang an Biodiversität ist.

Die nationalen Ammoniakemissionen stammen ganz überwiegend – aktuell mit einem Anteil von 93 % – aus dem Sektor Landwirtschaft. Die sektorale Zuordnung der Emittenten leitet sich vom standardisierten Berichtsformat der Wirtschaftskommission für Europa (UNECE) „National Format for Reporting“ (NFR; UNECE, Guidelines for Reporting Emissions and Projections Data under the Convention on Long-range Transboundary Air Pollution, ECE/EB.AIR/125 (2014)) ab. Sie folgt einem quellenorientierten Ansatz, wobei im Sektor Landwirtschaft in Bezug auf Ammoniak folgende Emissionsquellen existieren: Emissionen vom Wirtschaftsdüngermanagement (Stall, Hof, Lagerung); Düngung mit organischem und mineralischem Stickstoff- und Harnstoffdünger; offene Verbrennung von Pflanzenresten am Feld; land- und forstwirtschaftliche mobile und stationäre Geräte (Energieeinsatz). Im Sektor Landwirtschaft entsteht Ammoniak jeweils rund zur Hälfte einerseits bei der Tierhaltung, insbesondere von Rindern, einschließlich der Lagerung von Gülle und Mist und andererseits durch die Düngung von Böden mit Wirtschaftsdünger und mineralischem Dünger. Die Ammoniakemissionen entstehen im Stall, im Auslauf und auf der Weide, bei der Lagerung von Gülle und Mist sowie bei der Ausbringung des Wirtschaftsdüngers. Neben dem Entmistungssystem spielen auch die Haltungsform des Viehs sowie die Ausbringungstechnik eine Rolle. Die Anwendung von mineralischen Stickstoffdüngern, insbesondere von Harnstoff, ist ebenfalls mit Ammoniakemissionen verbunden.

Die Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft stiegen seit dem Jahr 1990 trotz sinkender Tierzahlen leicht an. Diese Entwicklung lässt sich durch die vermehrte Rinderhaltung in Laufställen zur Steigerung des Tierwohls und der damit verbundenen Zunahme an Flüssigmistsystemen, die Zunahme von leistungsstärkeren Milchkühen sowie den verstärkten Einsatz von Harnstoff als Stickstoffdüngemittel mit den höchsten spezifischen Emissionen erklären.

Um die ambitionierten Reduktionsverpflichtungen für Ammoniak für die Jahre 2020 bis 2029 und ab 2030 einhalten zu können, bedarf es daher im Sektor Landwirtschaft der Umsetzung von zusätzlichen effektiven Minderungsmaßnahmen. Neben förderpolitischen Maßnahmen sind auch ordnungsrechtliche Instrumente erforderlich, die so konzipiert sind, dass sich die notwendigen Emissionsreduktionen mit möglichst geringen ökonomischen Belastungen für die betroffenen Betriebe erzielen lassen.

Das nationale Luftreinhalteprogramm in der Fassung 2019 enthält für die Reduktion von Ammoniakemissionen als Ausfluss dieses Prozesses eine Reihe von Maßnahmenoptionen, die von

Facharbeitsgruppen mit Expert:innen aus dem Bereich der Landwirtschaft in Hinblick auf ihre Realisierbarkeit erarbeitet, analysiert und bewertet wurden, mit denen aber keine vollständige Zielerreichung dargestellt werden kann. Als größte Hebel werden Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für umweltgerechte Landwirtschaft (ÖPUL) sowie Investitionsmaßnahmen in der künftigen nationalen Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) gesehen, wie beispielsweise die bodennahe Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger, die sich aufgrund der angebotenen Fördermaßnahmen positiv entwickelt hat. Besondere Bedeutung soll auch einer breiten Informations- und Beratungsoffensive über die negative Umweltwirkung und Vermeidungsmöglichkeiten von Ammoniak zukommen. Die Umsetzung der im nationalen Luftreinhalteprogramm 2019 enthaltenen Maßnahmenoptionen war – nicht zuletzt aufgrund eines Überprüfungsantrags einer Umweltschutzorganisation gemäß § 6 Abs. 7 EG-L 2018 sowie der im Regierungsprogramm 2020 - 2024 festgelegten Überarbeitung des Nationalen Luftreinhalteprogramms – Gegenstand weiterer Verhandlungen. Eine Konkretisierung der im Nationalen Luftreinhalteprogramm 2019 enthaltenen Maßnahmenoptionen soll im Rahmen einer Überarbeitung des nationalen Luftreinhalteprogramms erfolgen.

Der aktuellen Österreichischen Luftschadstoffinventur 1990-2019 (OLI), die vom Umweltbundesamt gemäß § 6 Abs. 2 Z 15 Umweltkontrollgesetz (UKG), BGBl. I Nr. 152/1998, erstellt wird, ist zu entnehmen, dass die Ammoniakemissionen um 6 % gegenüber dem Jahr 2005 gestiegen sind. Um die Reduktionsziele gemäß EG-L 2018 zu erfüllen, müssen die nationalen Emissionen im Vergleich zum Wert von 2019 ab 2020 um 4,3 kt und ab 2030 um 10,9 kt niedriger liegen.

Aus den vorliegenden Emissionsdaten und den im nationalen Luftreinhalteprogramm enthaltenen Maßnahmenoptionen geht somit hervor, dass die Gefahr besteht, dass die Emissionsreduktionsverpflichtungen für Ammoniak nicht erfüllt werden können. § 7 Abs. 6 EG-L 2018 enthält für den Fall, dass aus den Emissionsinventuren und -prognosen sowie informativen Inventurberichten hervorgeht, dass die nationalen Emissionsreduktionsverpflichtungen nicht erfüllt werden oder die Gefahr besteht, dass sie nicht erfüllt werden können, eine Ermächtigung für die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Bundesminister:innen zusätzliche Maßnahmen im Bereich der Luftreinhaltung zur Erreichung der nationalen Emissionsreduktionsverpflichtungen mit Verordnung festlegen. Bei der Erarbeitung der zusätzlichen Maßnahmen sind die in § 7 Abs. 3 EG-L 2018 normierten Grundsätze zu beachten.

Mit der im Entwurf vorliegenden Verordnung sollen ordnungspolitische Reduktionsmaßnahmen für Ammoniak im Sektor Landwirtschaft angeordnet werden, die gemeinsam mit den förderpolitischen Minderungsmaßnahmen, die im Nationalen Luftreinhalteprogramm enthalten sind, zur Zielerreichung führen sollen. Sie setzen dort an, wo die größten Einsparungspotenziale liegen und sollen in Verbindung mit einer bis Ende des Jahres 2025 durchzuführenden Evaluierung der Verordnung stufenweise eingeführt werden, um zusätzliche Anreize für die Inanspruchnahme von ÖPUL- und Investitionsmaßnahmen zu schaffen und damit die ökonomische Belastung für den Sektor möglichst gering zu halten. Sie sind auch bereits als fakultative Emissionsreduktionsmaßnahmen in Anhang III Teil 2 der NEC-RL vorgezeichnet.

Besonderer Teil

Zu § 1:

§ 1 definiert das Ziel und den Anwendungsbereich der im Entwurf vorliegenden Verordnung. Sie enthält Reduktionsmaßnahmen für Ammoniak im Sektor Landwirtschaft und soll damit – gemeinsam mit förderungspolitischen Minderungsmaßnahmen – zur Erreichung der in Anlage 1 EG-L 2018 vorgegebenen Emissionsreduktionsverpflichtungen für Ammoniak beitragen.

Zu § 2:

§ 2 enthält die relevanten Begriffsbestimmungen. Sie stimmen weitgehend mit bereits in bestehenden Regelungen, wie insbesondere der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung (NAPV), BGBl. II Nr. 385/2017, und der Düngemittelverordnung 2004, BGBl. II Nr. 100/2004, enthaltenen Definitionen überein.

In Z 1 bis 4 wird definiert, was unter den Begriffen der „landwirtschaftlichen Nutzflächen“ im Allgemeinen sowie unter „Ackerflächen“, „Dauergrünland“ und „Bodenbedeckung“ im Besonderen zu verstehen ist. Die Begriffsdefinitionen sind im Wesentlichen Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung 1307/2013/EU mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung 637/2008/EG und der Verordnung 73/2009/EG, ABl. Nr. L 347 vom 17.12.2013 S. 608, sowie der NAPV entnommen.

Die Definition des landwirtschaftlichen Betriebs ist in Z 5 enthalten. Es handelt sich dabei um eine technisch-wirtschaftliche Einheit mit einer einheitlichen Betriebsführung, die land- und forstwirtschaftliche Produkte erzeugt und/oder Nutztierhaltung betreibt. Der Betrieb kann zusätzlich auch andere (nicht landwirtschaftliche) Erzeugnisse und Dienstleistungen hervorbringen.

Z 6 bis Z 11 definieren unterschiedliche Formen von stickstoffhaltigen Düngemitteln. Bei Wirtschaftsdünger im engeren Sinn handelt es sich um organische Substanzen bestehend aus tierischen Ausscheidungen in Form von insbesondere Stallmist, Jauche oder Gülle, wobei mitunter auch Futterreste und Streubestandteile enthalten sein können (Mischung aus Einstreu und tierischen Ausscheidungen). Unter Stallmist wird primär ein Gemisch aus Kot und Harn mit Einstreu verstanden. Gülle ist ein Gemisch aus Kot und Harn mit geringen Anteilen aus Einstreu und Wasser sowie deren Umwandlungsprodukte. Jauche besteht vorwiegend aus Harn, Stallmist-Sickersaft, Stallreinigungswasser (eventuell Niederschlagswasser) und geringen Mengen an Kot- und Streubestandteilen sowie deren Umwandlungsprodukte. Biogasgülle stellt ein vergorenes Substrat aus flüssigen und festen Bestandteilen pflanzlicher und tierischer Substrate (in der Regel in Mischung) aus der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion aus dem Biogasprozess dar. Vergärt werden Erzeugnisse aus der Grünland- und Ackernutzung einschließlich Ernterückstände und Silagen, Wirtschaftsdünger, Futtermitteln sowie überlagerten Futtermitteln (wenn hygienisch unbedenklich, kein Tiermehl), verdorbenem sowie überlagertem Saatgut (nicht gebeizt), Ölsaatenrückständen (wenn frei von Extraktionsmittel), Futterresten, Trebern, Tresteren, Pressrückständen, Vinasse, Kernen, Schalen, Fallobst, Rübenblättern, Rübenschnitzel, Rübenschwänzen, Melasse, Molkerei- und Käserückständen, Abfällen aus der Speisenzubereitung (nicht aus Großküchen und Gastronomie), Gemüseabfällen sowie Brauereirückständen (Trub). Gärrückstände fallen im Rahmen der Abfallverwertung (Vergärung) in Biogasanlagen an, wobei der Bereich der Abfälle aus der Nahrungs-, Genuss- und Futtermittelindustrie eine breite Palette möglicher organischer Ausgangsstoffe umfasst (vgl. Fachbeirat für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz, Der Sachgerechte Einsatz von Biogasgülle und Gärrückständen im Acker- und Grünland (2. Auflage, BMLFUW 2007)).

Der Begriff des Harnstoffdüngers ist in Z 12 definiert. Harnstoff wird durch Zusammenfügen von Kohlendioxid mit Ammoniak hergestellt und ist ein häufig verwendeter Stickstoffdünger, hat aber die höchste Nährstoffkonzentration unter den verfügbaren festen Stickstoffdüngemitteln. Aus Harnstoff entstandenes Ammonium (NH_4) führt zur Bildung und Abgasung von Ammoniak. In stabilisierter Form sind dem Düngemittel Wirkstoffe („Inhibitoren“) zugesetzt. Ureasehemmer verzögern die Hydrolyse (Umsetzung von Harnstoff zu Ammonium) je nach Bodentemperatur um bis zu zehn Tage, wodurch Ammoniakverluste vermindert werden.

Z 13 und 14 definieren die Begriffe des „Feldstücks“ und des „Schlags“ entsprechend den in der nationalen Rechtsordnung gebräuchlichen Definitionen.

Gemäß Z 15 bedeutet bodennahe Ausbringung, dass Wirtschaftsdünger ausschließlich mit Geräten, die den Dünger unmittelbar auf oder in den Boden ablegen, ausgebracht wird. Zu diesen Geräten zählen insbesondere Schleppschläuche, Schleppschuhe und Gülleinjektoren.

Zu § 3:

Maßnahmen im Bereich der Düngemittelausbringung führen zu hohen Emissionsminderungen. Das rasche und vollständige Einarbeiten in den Boden ist eine effektive Methode, um Ammoniakemissionen zu reduzieren. Rasches Einarbeiten vermindert die Kontaktfläche zwischen dem Düngemittel und der Luft durch die reduzierte Verweilzeit am Boden. Die emissionsmindernde Wirkung ist umso größer, je kürzer und geringer der Kontakt von Düngemitteln zur Luft ist. Zweckmäßige Reduktionsmaßnahmen betreffend die Ausbringung von Düngemitteln sind in Anhang III Teil 2 lit. A Z 4 sublit. a der NEC-RL aufgelistet.

Großes Potenzial liegt im unmittelbaren Einarbeiten von flüssigen organischen Düngemitteln wie Gülle, Jauche, Gärrest und nicht entwässertem Klärschlamm sowie von festen organischen Düngemitteln wie Geflügelmist einschließlich Hühnertrockenkot, jeweils unmittelbar nach der Ausbringung auf landwirtschaftliche Nutzflächen. Geflügelmist (mit Einstreu) ist ein nährstoffreicher Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft mit hoher Stickstoffwirkung, der auch häufig zu Geruchsbelästigung führt, die durch unmittelbares Einarbeiten reduziert wird. Die Einarbeitung kann direkt in einem Arbeitsgang oder in einem zweiten Arbeitsgang unmittelbar nach der Düngemittelapplikation erfolgen.

Fest- und Flüssigmistdünger lassen sich grundsätzlich vor dem Anbau gut einarbeiten. Die Anwendbarkeit dieser Technik ist daher auf Flächen ohne Bodenbedeckung begrenzt. Die Einarbeitung der in Abs. 1 genannten Düngemittel hat innerhalb einer Einarbeitungsfrist von maximal vier Stunden nach dem Zeitpunkt der Ausbringung zu erfolgen. Die Frist für die Einarbeitung beginnt jeweils mit Beendigung des Ausbringungsvorgangs auf einem Schlag.

Die in Abs. 1 normierte Einarbeitungsfrist von höchstens vier Stunden darf nur in Ausnahmefällen überschritten werden, wenn der Boden nach unvorhersehbaren Witterungsereignissen nicht befahrbar ist. Die Beeinträchtigung der Befahrbarkeit des Bodens darf erst nach der Ausbringung eingetreten sein. Sobald der Boden wieder befahrbar ist, muss die Einarbeitung von noch verbliebenem Dünger (bei Festmistdünger) oder nicht vollständig eingewaschenem Dünger (bei flüssigem Dünger) sofort wieder aufgenommen und abgeschlossen werden.

Über die normierten Verpflichtungen sind Aufzeichnungen zu führen, die auf Verlangen der für die Aufsichtstätigkeit zuständigen Behörde vorzulegen sind (vgl. § 6).

Durch die rasche Einarbeitung von Wirtschaftsdünger wird ein Reduktionspotential von 1,4 kt Ammoniak ab Inkrafttreten der Verordnung erzielt.

Zu § 4:

Harnstoffdünger weist im Vergleich zu anderen mineralischen Düngemitteln einen sehr hohen Stickstoffgehalt auf und hat daher einen hohen Ammoniakemissionskoeffizienten. Im Boden wird Harnstoff innerhalb weniger Tage in Ammonium-Ionen umgewandelt, die einerseits durch Anlagerung an Ton- oder Humusteilchen im Boden gespeichert oder durch die Aktivität von Mikroorganismen in Nitrat umgewandelt werden können. Sowohl Ammonium als auch Nitrat können von Pflanzen aufgenommen werden, Ammonium führt aber unter bestimmten Bedingungen zur Abgasung von Ammoniak, wodurch auch die Wirksamkeit des eingesetzten Harnstoffdüngers vermindert wird. Der Anteil des freigesetzten Ammoniaks ist dabei vom Bodentyp (vor allem vom pH-Wert), von den Wetterbedingungen und vom Zeitpunkt der Ausbringung im Wachstumszyklus abhängig.

Harnstoffdünger kann durch andere Mineraldünger wie beispielsweise Calcium Ammonium Nitrate (CAN) ersetzt werden. Der Ersatz von Harnstoffdünger durch andere Mineraldünger ist als Maßnahme zur Reduktion von Ammoniakemissionen explizit in Anhang III Teil 2 lit. A Z 3 der NEC-RL angeführt. Die Berechnung der Ammoniakemissionen aus der Anwendung von Mineralstoffdünger erfolgt gemäß Guidebook 2019 des „European Monitoring and Evaluation Programme“ (EMEP) und der Europäischen Umweltagentur (EEA) (EEA, EMEP/EEA Air pollutant emission inventory guidebook 2019, EEA Report No 13/2019 (2019)) auf Basis spezifischer Düngemittelgruppen und Bodensäuregehalte, für die spezifische Emissionsfaktoren zur Anwendung kommen. In der OLI wird für alle Mineraldüngergruppen ein gewichteter Emissionsfaktor für Ammoniak berechnet. Harnstoff weist dabei den mit Abstand höchsten gewichteten Emissionsfaktor auf, der beispielsweise im Vergleich zu CAN um den Faktor 14 höher ist.

Gemäß dem Rahmenkodex für die gute landwirtschaftliche Praxis zur Reduktion von Ammoniakemissionen (UNECE, Framework Code for Good Agricultural Practice for Reducing Ammonia Emissions, ECE/EB.AIR/129 (2015)) kann durch rasches Einarbeiten von Harnstoff eine Emissionsminderung von 50 % bis 80 % in Abhängigkeit der Einarbeitungszeit erzielt werden. Das Minderungspotential der Verwendung von Harnstoffdünger in stabilisierter Form (Zugabe eines Ureasehemmstoffes) liegt bei bis zu 70 %. Durch die Verwendung von stabilisiertem Harnstoff oder die unmittelbare Einarbeitung innerhalb von vier Stunden können die mit dem Einsatz von Harnstoffdünger verbundenen Ammoniakemissionen somit um bis zu 70 % reduziert werden. Von einem Einsatzverbot von Harnstoffdünger wird daher vorerst noch Abstand genommen, dieses ist aber im Rahmen der Überprüfung der Verordnung (§ 7) jedenfalls in Hinblick auf die ab dem Jahr 2030 geltende Reduktionsverpflichtung für Ammoniak zu prüfen.

Hinsichtlich der unmittelbaren Einarbeitung gilt § 3 Abs. 2 sinngemäß. Über die normierten Verpflichtungen sind Aufzeichnungen zu führen, die auf Verlangen der für die Aufsichtstätigkeit zuständigen Behörde vorzulegen sind (vgl. § 6).

Mit der Maßnahme wird ein Reduktionspotential von 0,9 kt Ammoniak ab Inkrafttreten der Verordnung verwirklicht.

Zu § 5:

Durch die Abdeckung von Anlagen und Behältern zur Lagerung von Wirtschaftsdünger sowie Gärrest wird der Luftaustausch über die emittierende Oberfläche des Düngers minimiert. Am Markt wird eine Vielzahl an möglichen Abdecksystemen angeboten. Die Möglichkeiten reichen von fixen Abdeckungen wie Zeltdächern, Holz- und Betondeckeln bis zu flexiblen Abdecksystemen wie Leichtgutschüttungen, Schwimmkörpern (Hexa Cover), Schwimmfolien und gegebenenfalls natürlichen Schwimmdecken bei Rindergülle. Dabei ist es wichtig, den Luftaustausch zu minimieren, wobei aber ein Mindestmaß an Belüftung gegeben sein muss, um die Anhäufung leicht entflammbarer Gase (Methan) zu verhindern. Die Maßnahme ist in Anhang III Teil 2 lit. A Z 4 sublit. b der NEC-RL angeführt.

Da nur bei fixer Abdeckung mittels Deckel-, Dach- oder Zeltstruktur Emissionen nicht entweichen können, müssen Anlagen und Behälter zur Lagerung von Wirtschaftsdünger sowie Gärrest ab 1.1.2028 grundsätzlich mit einer fixen Abdeckung ausgestattet sein (Nachrüstung). Diese hat ausreichend widerstandsfähig gegen äußere Einwirkungen zu sein und ihre ständige Wirksamkeit darf nicht eingeschränkt werden (ausgenommen Vorgänge des Aufmixens des gelagerten Wirtschaftsdüngers oder Gärrests).

Flexible Materialien kommen als Alternative nur bei der Nachrüstung von Bestandsanlagen (das sind bis zum 1.1.2028 bereits bestehende Anlagen) und nur dann in Betracht, wenn die Nachrüstung mit einer fixen Abdeckung technisch nicht möglich ist. Zur Beurteilung der technischen Möglichkeiten ist ein ziviltechnisches Gutachten zu erstellen, das auf Verlangen der für die Aufsichtstätigkeit zuständigen Behörde vorzulegen ist.

Die Abdeckung von Düngemittellagern soll im Übergangszeitraum vom Inkrafttreten der Verordnung bis zum Wirksamwerden der Verpflichtung im Jahr 2028 durch eine Investitionsprämie im Rahmen des Programms für ländliche Entwicklung weiter forciert werden. Der lange Übergangszeitraum bis zum Jahr 2028 für die Nachrüstverpflichtung soll insbesondere ermöglichen, dass Investitionsprämien auch für bereits bestehende Anlagen in Anspruch genommen werden können.

Die Verpflichtung zur Abdeckung von Düngemittellagern soll für landwirtschaftliche Betriebe ab einem gesamtbetrieblichen Fassungsvermögen von 240 m³ gelten.

Durch die Verpflichtung zur Abdeckung wird ab dem Jahr 2028 ein Reduktionspotential von insgesamt 0,6 kt Ammoniak erzielt.

Zu § 6:

Über die in § 3, § 4 und § 5 Abs. 2 der im Entwurf vorliegenden Verordnung enthaltenen Verpflichtungen sind Aufzeichnungen zu führen. Aufzeichnungen dienen vor allem der Kontrollierbarkeit der angeordneten Maßnahmen. Sie dienen aber auch der Bewusstseinsbildung in Bezug auf die Anwendung und Lagerung von Düngemitteln.

Düngemaßnahmen gemäß § 3 und § 4 sind möglichst zeitnah, jedenfalls aber binnen 14 Tagen zu dokumentieren. Die Dokumentation der Düngung gemäß § 3 oder § 4 hat für jeden gedüngten Schlag bzw. jedes Feldstück zu erfolgen. Die Aufzeichnungen umfassen neben der Bezeichnung des Schlags bzw. Feldstücks auch die Düngemittelart und die ausgebrachte Menge.

Für die Aufzeichnungen werden Formblätter zur Verfügung gestellt, die verwendet werden können. Die Aufzeichnungen sind sieben Jahre ab Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres aufzubewahren. Auf Verlangen der die Aufsichtstätigkeit ausübenden Behörde (vgl. § 8) sind die Aufzeichnungen dieser vorzulegen.

Zu § 7:

§ 6 enthält die Verpflichtung, die Verordnung bis spätestens 31.12.2025 in Hinblick auf die Zielerreichung für Ammoniak zu evaluieren und erforderlichenfalls zu novellieren.

Aufgrund der im Rahmen von ÖPUL und Investitionsprogrammen vorgesehenen Fördermaßnahmen werden mit der im Entwurf vorliegenden Verordnung vorerst nur Maßnahmen angeordnet, die mit geringen ökonomischen Belastungen für die betroffenen Landwirt:innen verbunden sind und zugleich die Inanspruchnahme von Fördermaßnahmen forcieren. Je nach Erfolg der Maßnahmen außerhalb der Verordnung wird es erforderlich sein, auf Grundlage der durchzuführenden Überprüfung die in der Verordnung vorgesehenen Maßnahmen zu verschärfen sowie die Verordnung um weitere Maßnahmen zu ergänzen. Insbesondere ist die verpflichtende Anordnung der bodennahen Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger, die in den nächsten Jahren vorerst noch im Rahmen von ÖPUL-Maßnahmen und einer Investitionsprämie verstärkt forciert werden soll, zu prüfen.

Abs. 1 bestimmt, dass als Grundlage der Überprüfung der Verordnung die gemäß § 5 EG-L 2018 zu erstellenden Emissionsinventuren und -szenarien sowie die informativen Inventurberichte heranzuziehen sind. Anhand dieser Daten lässt sich beurteilen, ob mit den angeordneten Maßnahmen und den Maßnahmen außerhalb dieser Verordnung die erforderliche Reduktion für Ammoniak erzielt werden kann.

Da die Erforderlichkeit ordnungspolitische Maßnahmen verstärkt zu forcieren wesentlich vom Erfolg der Umsetzung ammoniakreduzierender Maßnahmen außerhalb dieser Verordnung abhängt, sieht Abs. 2 vor, dass die gewonnenen Erfahrungen aus der Inanspruchnahme von Fördermaßnahmen in die Überprüfung miteinzubeziehen sind. Zudem kann auch die wissenschaftliche und technische Entwicklung im Sektor Landwirtschaft, insbesondere in Bezug auf die in der Verordnung bereits enthaltenen Maßnahmen und ihre Weiterentwicklung, aber auch in Bezug auf neue Entwicklungen (wie etwa im Zeitpunkt der

Verordnungserlassung noch nicht bekannte, im Entwicklungsstadium befindliche oder noch nicht ausgereifte Maßnahmen) eine Rolle für die Überprüfung und Weiterentwicklung der Verordnung spielen.

In Abs. 3 wird angeordnet, dass die in dieser Verordnung enthaltenen Maßnahmen gegebenenfalls im Rahmen einer Novelle der Verordnung anzupassen sind, wenn sich aufgrund der Überprüfung die Notwendigkeit dazu ergibt. Ebenso sind erforderlichenfalls weitere Maßnahmen, insbesondere die bodennahe Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger, gemäß den Vorgaben des § 7 EG-L 2018 zu erarbeiten und mit einer Novelle dieser Verordnung vorzuschreiben.

Abs. 4 sieht vor, dass die Überprüfung der Verordnung jedenfalls die Prüfung der Erforderlichkeit der verpflichtenden Anordnung zur bodennahen Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger zu umfassen hat. Es handelt sich dabei um eine Maßnahme mit besonders hohem Reduktionspotential, da es bei der Ausbringung von Wirtschaftsdünger zwangsläufig durch gasförmig entweichenden Stickstoff zu Ammoniakverlusten kommt und bodennahe Ausbringungssysteme in Hinblick auf Ammoniak eine verlustarme Ausbringung durch eine Verteiltechnik mit hoher Verteilgenauigkeit gewährleisten. Die Maßnahme wird im Rahmen der ÖPUL- und Investitionsmaßnahmen in den nächsten Jahren verstärkt forciert, sodass von einer verpflichtenden Anordnung vorerst noch Abstand genommen wird. Die Prüfung der Erforderlichkeit der Einführung einer Verpflichtung zu einem späteren Zeitpunkt soll auch verstärkte Anreize zur Inanspruchnahme der Maßnahmen außerhalb dieser Verordnung setzen. Weiters hat die Überprüfung der Verordnung jedenfalls auch die Prüfung eines Einsatzverbots von Harnstoffdünger zu umfassen, da Harnstoffdünger durch andere mineralische Düngemittel substituiert werden kann und selbst bei rascher Einarbeitung oder Verwendung von Harnstoffdünger in stabilisierter Form (Zugabe eines Ureasehemmstoffes) im Vergleich mit anderen Mineraldüngern immer noch höhere Ammoniakemissionen verursacht werden. Bei einem Einsatzverbot von Harnstoffdünger würde es sich um ein Verwendungsverbot eines Erzeugnisses handeln, das einem entsprechenden Notifikationsverfahren gemäß den Vorgaben der Richtlinie 2015/1535/EU über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.9.2015 S. 1, zu unterziehen wäre.

Zu § 8:

§ 8 definiert, dass sich die Aufsichtstätigkeit der zuständigen Behörde auf die Einhaltung der Rechtsvorschriften dieser im Entwurf vorliegenden Verordnung erstreckt. Die entsprechende Sanktionsnorm ist in § 10 EG-L 2018 enthalten. Die Aufsichtstätigkeit obliegt der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.